119/ 29

Original

GEMEINDE SEEWEN

Strassen-und Fusswegkonzeptplan

1. Öffentliche Planauflage vom 7. SEPTEMBER 1987 bis 6. OKTOBER 1987

2. Öffentliche Planauflage vom 15. FEBRUAR 1988 bis 16. MÄRZ 1988

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Dez. 1987, 10. Juli 1989

Der Amman: Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2421 Solothurn, den 10. Juli 1990

Der Staatsschreiber: Dr. K. Pfluger

SITUATION 1 : 2000

R. SCHMIDLIN + PARTNER AG. BAUINGENIEURE UND PLANER
4227 BÜSSERACH, Zweigbüro 4208 NUNNINGEN ✆ 061/89 60 42

Obj.	Pl. Nr.	Datum	Gez.	Grösse	Verkürzt	Geändert
81	88	15. 5. 87	Ca	60/105	III/Schr 3	10. 7. 87

LEGENDE:

- Bauzonenabgrenzung
- Kantonsstrasse (nicht Gegenstand der Plancuflage)
- Gemeindestrasse
- Trottoir, Fussweg
- Fusswegverbindung (Lage nicht verbindlich)

DIE KANTONSSTRASSEN SIND NICHT GEGENSTAND DER PLANAUFLAGE

Die innerhalb des Gestaltungsplangebietes bezeichneten Fusswegbeziehungen sind verbindlich. Art und Lage der Fusswegverbindungen werden im Rahmen des Gestaltungsplanes festgelegt. Die Aufgezeigten Anschlüsse an die öffentlichen und privaten Erschliessungsstrassen sind verbindlich.

Richtplanmässige Erschliessung: Dimensionierung und Lage der Strasse werden im Rahmen des Gestaltungsplanes festgelegt

Verbindlicher Erschliessungsanschluss

VON DER GENEHMIGUNG ZURÜCKGESTELLT

Verbindlicher Erschliessungseingang

ERSCHLIESSUNG DER GEWERBEZONE VON DER GENEHMIGUNG ZURÜCKGESTELLT

Diese Fusswegverbindung kann vom Grundeigentümer darauf dessen Kosten frei verlegt werden.

Die geplante Umfahrungsstrasse wird aufgehoben

N W O S